

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

28. Jahrgang

Nr. 22

Templin, den 19.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung der Gebührensatzung
für den Winterdienst in der Stadt Templin

1

Haushaltssatzung der Stadt Templin für die
Haushaltsjahre 2017 - 2018

2 - 4

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 14.12.2016 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt h) eingefügt:

h) für das Kalenderjahr 2017 0,87 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Templin, den 15.12.2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2017-2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2017	2018
ordentliche Erträge auf	25.558.800 EUR	25.049.100 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	25.558.800 EUR	25.049.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.000 EUR	20.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 EUR	20.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2017	2018
Gesamteinzahlungen	25.840.000 EUR	25.483.500 EUR
Gesamtauszahlungen	29.029.100 EUR	27.785.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	2017	2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.170.700 EUR	22.844.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.481.500 EUR	22.053.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.669.300 EUR	2.639.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.882.600 EUR	5.086.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	665.000 EUR	645.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 359 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei :

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
- e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 15.12.2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2017 - 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.12.2016 unter der Beschlussnummer DS 110/2016 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017-2018 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 15.12.2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.